

Baurestmassennachweis-Formular

für nicht gefährliche Abfälle, Stand Februar 2006



vom Auftragnehmer auszufüllen: Nr. _____ Datum: _____

Auftraggeber: _____

Auftragnehmer (ggf. Firmenstempel):

Bauvorhaben: _____

Anfallort (Baustelle)
Straße, PLZ, Ort _____

Stoffgruppe	Abfallart (Schlüsselnummer lt. ÖN S 2100 inkl. Spezifizierung) – zutreffende ankreuzen ¹⁾
Aushubmaterial (siehe umseitige Erläuterungen)	<p>A) Verwertung oder Deponierung von Aushubmaterial</p> <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung (31411-29) <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial Klasse A1 (31411-30) z. B. für landwirtschaftliche Rekultivierungsschichten <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial Klasse A2 (31411-31) z. B. für Anschüttungen, Verfüllungen <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial Klasse A2G (31411-32) z. B. für Verwertung auch im Grundwasserschwankungsbereich <p>B) Deponierung von Aushubmaterial</p> <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Bodenaushubdeponien (31411-33) <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Baurestmassendeponien (31411-33) <input type="checkbox"/> Aushubmaterial, nicht gefährlich, mit mehr als 50 Vol.-% Baurestmassen für Baurestmassendeponien (31409) <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Baurestmassendeponien, KW-verunreinigt (31423-36) <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Baurestmassendeponien, sonstig verunreinigt (31424-37) <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Reststoffdeponien, KW-verunreinigt (31423-36) <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Reststoffdeponien, sonstig verunreinigt (31424-37) <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Massenabfalldeponien, KW-verunreinigt (31423-36) <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Massenabfalldeponien, sonstig verunreinigt (31424-37)
Bauschutt	<input type="checkbox"/> Bauschutt – keine Baustellenabfälle (31409)
Betonabbruch	<input type="checkbox"/> Betonabbruch (31427)
Asphaltaufruch	<input type="checkbox"/> Bitumen, Asphalt (54912) <input type="checkbox"/> Straßenaufbruch (31410)
Holz	<input type="checkbox"/> Bau- und Abbruchholz (17202)
Metalle	<input type="checkbox"/> NE-Metallschrott (35315) <input type="checkbox"/> Eisen- und Stahlabfälle verunreinigt (35103)
Baustellenabfälle	<input type="checkbox"/> Baustellenabfälle – kein Bauschutt (91206) <input type="checkbox"/> Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (91101) <input type="checkbox"/> Verpackungsmaterial und Kartonnagen (91201)
Sonstige, oben nicht angeführte Abfälle	<input type="checkbox"/> Abfallart: _____ Schlüsselnummer: lt. AbfVerzVO, Anlage 5 _____

1) nur eine Abfallart je Formular ankreuzen

Verbleib der Baurestmassen:

Verbleib der Baurestmassen	Bezeichnung laut AbfallnachweisVO	Masse in Tonnen	Übernehmer (Firma) bzw. Standort der Anlage, Deponie bzw. Bauvorhaben
Wiedereinbau	Einsatz für Baumaßnahmen einschließlich technischer Schüttungen; Verfüllungen, Rekultivierungsschichten		
Recyclinganlage	Aufbereitung von mineral. Baurestmassen		
Sortieranlage	Trennung		
Zwischenlager (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Sammlung und Lagerung für Verwertung <input type="checkbox"/> Sammlung und Lagerung für Deponierung		
Deponie	Ablagerung in oder auf dem Boden		
Behandlung	thermisch		
stoffliche Verwertung	Sammlung und Lagerung für Verwertung		
Summe pro Jahr:			

Erläuterungen zum Baurestmassennachweis-Formular

1) Allgemeines

Das vorliegende Baurestmassen-Nachweis-Formular wurde von der Geschäftsstelle Bau (Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie) erstellt und mit der zuständigen Sektion des Lebensministeriums (BMLFUW) abgestimmt. Es kann gegenüber dem Auftraggeber/Bauherrn als Nachweis der Erfüllung der Baurestmassentrennungsverordnung und der Abfallnachweisverordnung verwendet werden. **Für gefährliche Abfälle sind Begleitscheine zu verwenden.**

Der Auftraggeber/Bauherr kann dieses Formular als Nachweis der Erfüllung der Baurestmassen-Trennungs-Verordnung sowie der Abfallnachweisverordnung gegenüber den Behörden verwenden.

Da jeder Abfallbesitzer von der Abfallnachweisverordnung betroffen ist, muss somit auch jeder Subunternehmer Nachweise im Sinne des Formulars erbringen. Das heißt, dass auch in einer „Subunternehmer-Kette“ jeder Subunternehmer als Abfallbesitzer die Nachweise den Behörden erbringen können muss. In diesem Sinne sollte ein Subunternehmer die ausgefüllten Baurestmassennachweise seinem Auftraggeber in Kopie übergeben. Die Baurestmassennachweise müssen somit von allen Subunternehmern bis hinauf zum Auftraggeber nachvollziehbar sein.

Gesetzliche Grundlagen/Normen:

- Baurestmassentrennungsverordnung, BGBl. 259/1991
- Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II 618/2003
- Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II 570/2003, 89/2005
- Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 299/1989, letzte Novellen: BGBl. I 71/2003, BGBl. I 136/2004
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I 102/2002, 43/2004, 155/2004, 181/2004
- Deponieverordnung, BGBl. 164/1996 idF. BGBl. II 49/2004
- ÖNORM S 2100, Stand 01.10.2005

2) Hinweise zur Verwendung des Formulars

Fortlaufende Aufzeichnungen:

Gemäß AbfallnachweisVO sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen für **jedes Kalenderjahr** fortlaufend zu führen.

Eigenes Formular für jede Schlüsselnummer:

Für jede Abfallart ist ein eigenes Formular zu verwenden (z. B. Betonabbruch, SNR 31427). Somit sind für den Abfallnachweis einer Baustelle mehrere Formulare erforderlich.

Wer ist Auftragnehmer?

Auftragnehmer im Sinne dieses Nachweises ist jedes Unternehmen (auch jeder Subunternehmer), bei dessen Tätigkeit Baurestmassen anfallen.

Abfallart:

In der Tabelle „Abfallart“ ist die zutreffende Abfallart anzukreuzen. ACHTUNG: Bitte nur eine Abfallart je Formular ankreuzen!

Erläuterungen zur Stoffgruppe Aushubmaterial:

- Aushubmaterial ist in diesem Formular der Oberbegriff für Bodenaushubmaterial, Erdaushub, sowie nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als 50 % Baurestmassen.
- Begriffsdefinitionen:
 - **Bodenaushubmaterial** (lt. AbfVerzVO und ALSAG): Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder

Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt, sofern der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, nicht mehr als 5 Vol.-% beträgt und keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Abfällen, vorliegen. Die bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor dem Auhub im Boden oder Untergrund vorhanden sein.

- **Erdaushub** (lt. ALSAG): Material mit bodenfremden Bestandteilen, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt, sofern der überwiegende Massenanteil Boden oder Erde ist (Anteil an bodenfremden Bestandteilen z. B. Baurestmassen bis 49 %).
- Die Zuordnung von Aushubmaterial für die Verwertung gemäß Punkt A) erfolgt entsprechend Kapitel 3.19 des Teilbandes zum BAWP 2001.
- Aushubmaterial, das der Verwertung zugeordnet wurde (Spezifizierungen 29–32), kann auch auf einer entsprechenden Deponie (Bodenaushub- oder Baurestmassendeponie) abgelagert werden.
- Aushubmaterial, nicht gefährlich, mit über 50 Vol.-% Baurestmassen ist der SN 31409 (Stoffgruppe „Bauschutt“) zuzuordnen. Hinweis: für die Ablagerung dieses Aushubmaterials auf Baurestmassendeponien muss es sich beim Anteil der Baurestmassen um mineralische Baurestmassen (z. B. Bauschutt) handeln.
- **Kleinmengenregelung für Verwertung:** Aushubmaterial kann bis zu einer Menge von 2000 t ohne analytische Beurteilung den Spezifikationen 29 und 31 zugeordnet werden.
- **Kleinmengenregelung für Deponierung:** Keine Gesamtbeurteilung bis 750 t Aushubmaterial gemäß Deponieverordnung erforderlich.

Massenangabe:

Die Massenangabe entspricht dem bei Beendigung des Bauvorhabens oder am Stichtag (31.12. d. J.) der Aufnahme vorhandenen Wert. In einem Nachweis ist eine Masse nur einmal zu erfassen. Z. B. Zwischenlagerung, wenn die künftige Einbaustelle unbestimmt ist, oder als Wiedereinbau, wenn eine definitive Einbaustelle vorliegt.

Verbleib der Baurestmassen:

Wenn in der Spalte „Verbleib der Baurestmassen“ mehrere Punkte zutreffen, ist die mengenmäßige Aufteilung auf die zutreffenden Behandlungsarten vorzunehmen. Die Gesamtmasse in Tonnen ist zu summieren und in der Spaltenspalte anzugeben.

Aufbewahrungsdauer:

Die Baurestmassen-Nachweis-Formulare sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Verbleib „Zwischenlager“ gemäß ALSAG:

Bei Zwischenlager für Deponierung: bis 1 Jahr beitragsfrei. Bei Zwischenlager für Verwertung: bis 3 Jahre beitragsfrei.

Elektronische Aufbewahrung:

Sofern Aufzeichnungen elektronisch geführt werden, sind diese auf Verlangen der Behörde in Formaten von marktüblichen Tabellenkalkulations- oder Datenbankprogrammen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen sind die Daten in Papierform vorzulegen.